

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **22 (1975)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Spannung, die auch für Westeuropa Kriegsgefahr bedeutete, veranlasste neben einigen andern Betreuern von Kulturgut den damaligen Direktor des Schweizerischen Landesmuseums in Zürich, Prof. Dr. Emil Vogt, sich telefonisch beim Dienst für Kulturgüterschutz des Eidgenössischen Departements des Innern zu erkundigen, was er nun zum Schutz der wichtigsten Bestände des Landesmuseums vorzukehren habe. Die erteilten Ratschläge bewegten sich im Rahmen des vom Eidgenössischen Kunstschutzkommissär, Dr. Fritz Gysin, im Jahre 1957 entworfenen Plans «Schutzsystem».

Militärpolitische Spannungen mit akuter Kriegsgefahr wie bei der Kuba-Krise können jederzeit auftreten, wobei für den Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die übrigen Zweige der Gesamtverteidigung. Der Vorsteher des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Gnägi, erklärte an der Generalversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft vom 17. Juni 1973, die Möglichkeiten dürften nicht ausgeschlossen werden, dass vom gewaltigen Waffenarsenal einmal Gebrauch gemacht werde, solange tiefgreifende politische und ideologische Gegensätze nicht überwunden sind und solange bedeutende rüstungstechnische Potentiale bestehen. Diese Lagebeurteilung in grossen Zügen deckt sich auch mit den von den Oberstkorpskommandanten J. J. Vischer und G. Lattion vertretenen Ansichten. Der Rückzug der Vereinigten Staaten von Amerika aus Indochina, der am 29. April 1975 seinen kläglichen Abschluss fand, mildert die ideologischen und militärpolitischen Spannungen zwischen den Supergrossmächten keineswegs, ganz im Gegenteil.

Für Heimatschutz, Denkmalpflege und Raumplanung hat der Zeitfaktor nicht die gleiche

schwerwiegende Bedeutung wie für die verschiedenen Zweige der Landesverteidigung einschliesslich Kulturgüterschutz bei bewaffneten Konflikten. Für die Sicherung beweglicher und unbeweglicher Kulturgüter gegen die vor-ausschlagbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts gilt deshalb der Grundsatz, das Vordringliche, das Wichtigste unverzüglich vorzukehren, um anschliessend schrittweise die Sicherungsmassnahmen zu ergänzen und zu vervollkommen.

Zeitraubender Perfektionismus, wie zum Beispiel bei der sich über viele Jahre erstreckenden Inventarisierung der Kulturgüter von nationaler, von kantonaler oder regionaler und von lokaler Bedeutung, kommt einer Flucht aus der Verantwortung gleich. Seit Herbst 1964 liegen beim Eidgenössischen Departement des Innern 1500 Kulturgüterschutztafeln sowie der Textentwurf für die gemäss Artikel 17, Absatz 4, des Haager Abkommens vorgeschriebene Genehmigung der Kennzeichnung bereit, doch ist bis heute in unserem Land noch keinem einzigen unbeweglichen Kulturgut vorschriftsgemäss der Kulturgüterschild zugeteilt worden, um damit die Kennzeichnung, sei es schon in Friedenszeiten, sei es erst im Fall eines bewaffneten Konflikts, zu ermöglichen. Seit Frühjahr 1964 verfügt das Eidgenössische Departement des Innern über 1000 Identitätskarten gemäss Artikel 21, Absatz 2 und 3, der Ausführungsbestimmungen des Haager Abkommens, im Doppel ausgefertigt, auf Sicherheitspapier gedruckt und nummeriert, sowie über 1000 Stück Armbinden mit dem Kennzeichen des Haager Abkommens, doch ist bis heute noch kein Personal des Kulturgüterschutzes ausgehoben, eingeteilt und mit Identitätskarte und Armbinde ausgestattet. Die Kennzeichnung unbeweglicher Kulturgüter, die Bereitstellung von Personal des Kultur-

güterschutzes und die meisten Massnahmen für die materielle Sicherung besonders schützenswerter Kulturgüter können im Fall eines bewaffneten Konflikts nicht im Handumdrehen improvisiert werden. Wer im Bereich des Kulturgüterschutzes für bestimmte Obliegenheiten die Verantwortung trägt, hat bei der für ihn massgebenden Lagebeurteilung dem Zeitfaktor ganz besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Eine unzulängliche Lagebeurteilung kann zu Fehlentscheidungen führen, und entstehen dann wegen Versäumnissen, die un schwer hätten vermieden werden können, grosse Schäden und Verluste an wertvollen Kulturgütern, können und sollen die wirklich Schuldigen zur Rechenschaft gezogen werden.

Wohl jede zu beurteilende Lage, sei sie nun Wirklichkeit oder bloss eine der vielen Möglichkeiten künftiger Entwicklung, ist durch nicht genau erfassbare Schwierigkeiten und Gefahren gekennzeichnet. Nun gilt es eben, durch eine systematische Lagebeurteilung diesen Sektor des Ungewissen auszumergen oder doch wenigstens einzuschränken.

Kann eine objektive Gewissheit über alle Aspekte der zu beurteilenden Lage nicht erreicht werden, soll die Lagebeurteilung immerhin zu einer subjektiven Gewissheit führen, die zur Aussage berechtigt: «Für mich ist die Lage so und nicht anders.» Dem, der sich zu dieser Gewissheit durchgerungen hat, fällt eine in guten Treuen verantwortbare Lösung als reife Frucht in den Schooss, und ein klarer Entscheid drängt sich ihm geradezu auf.

Mit diesen knappen Ausführungen über den Zeitfaktor beim Kulturgüterschutz und über den praktischen Nutzen einer systematischen Lagebeurteilung schlechthin hoffe ich, zur Besinnung auf das Wesentliche beigetragen zu haben.



**Für Zivilschutzunterkünfte finden Sie alles unter einem Dach bei Hostra.**  
Liegstellen, Kajütenbetten, Lagergestelle, Konsolentische, Aktenschränke, Tische und Stühle. Besuchen Sie unsere permanente Ausstellung. Planung, Beratung, Verkauf.

**hostra mobilier**  
Hochstrasser AG 8630 Rüti/ZH 055 311772

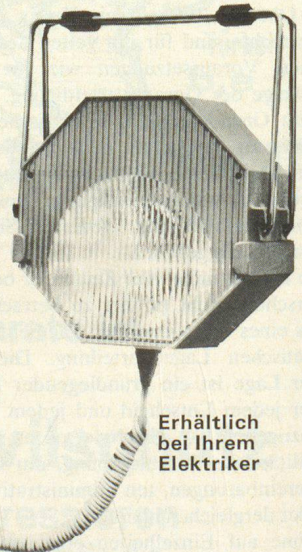
**AccuLux**

**229.-**

mit wartungsfreien gasdichten Nickel/Cadmium-Akkumulatoren  
Gewicht nur 1 kg

**Notstromleuchte**  
BZS-Schock-geprüft

Die AccuLux-Notstromleuchte gibt sofort strahlend helles Licht, wenn der Strom im Hause ausfällt. Die wichtigsten Teile des Hauses, der Flur oder das Treppenhaus, sind hell erleuchtet, und das Suchen nach Taschenlampen oder Kerzen entfällt. Die AccuLux-Notstromleuchte kann dann auch als Handleuchte verwendet und dort eingesetzt werden, wo es notwendig ist. Die AccuLux-Notstromleuchte gibt in voll aufgeladenem Zustand für etwa 3 1/2 Stunden Licht.



Erhältlich bei Ihrem Elektriker

Generalvertretung

**MEXAG**

Riedtlistrasse 8, 8042 Zürich  
Telefon 01 60 17 69

Depositario e agente esclusivo per la Svizzera di lingua italiana  
Dante Bontagnoli, CH-6932 Breganzona  
Telefono 091 2 14 45, via Lucino 33